## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August Karlsruhe i.B., 1918

Kriegsversorgung

<u>urn:nbn:de:bsz:31-41454</u>

Die Kriegsversvrgung ift, wie schon ihr Name erkennen läßt, in erster Linie den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern zugedacht und gewährt außer Kriegswitwen= und Waissengeld für die Witwen und die ehelichen aber legitimierten Kinder auch Kriegseltern geld an bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern und Größeltern nach § 22 M.H.G.). Als Kriegsteilnehmer und Militärpersonen der Unterklassen des Soldatenstandes, ferner die auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Versonen der freiwilligen Krankenpslege (M.H.G.). § 19). Gin Anspruch der Angehörigen eines Kriegsteilnehmers auf Kriegsvervundung oder einer sonstigen Kriegsbeinehmers auf Kriegsbeigen digung vor Ablanf von 10 Jahren nach dem Friedensschlußgestorben ist.

Als Kriegsdienstbeschädigungen sind alle Dienstbeschädigungen anzusehen, die auf die besonderen Berhältnisse des Krieges zurückzusühren und in der Zeit von der Mobilmachung dis zum Tage der Demobilmachung erlitten worden sind. Die häusigste Art der Kriegsdienstbeschädigung ist die Kriegsverwundung; aber auch außerdienstlich erlittene Gesundheitsstörungen kommen als Kriegsdienstbeschädigung in Betracht, wenn die besonderen Verhältnisse des Krieges dabei mitgewirkt haben\*).

Die Unterscheidung zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung bringt für die Hinterbliebenen nicht selten große Härten in der Hinterbliebenenversorgung. Bei einer Neugestaltung des M.H.G. ift jedenfalls darauf zu sehen, daß Unklarheiten darüber vermieden werden.

Die Sohe der Kriegsversorgung richtet sich nach dem militärischen Dienstgrad, den der Verstorbene bekleidet hat.

Das Kriegswitwengeld beträgt gemäß § 20 des M.H.G. (wenn die allgemeine Berforgung zusteht) jährlich:

a) 100 M für die Witwe eines Gemeinen oder eines Angehörigen des Unterpersonals der freiwilligen Kriegs= krankenpflege,

b) 200 M für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Bugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten M.5.

gelb fü

\$ 26 9

Hinterl

eine be

<sup>\*)</sup> R.M. 30. 1. 1918, S.R. 1918, Mr. 5, S. 49.

mit einem penfionsfähigen Diensteinkommen von jährlich 1200 M und weniger,

- c) 300 M für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem penfionsfähigen Diensteinkommen von jährlich mehr als 1200 M,
- d) 1200 M für die Witwe eines Hauptmanns, Obers leutnants, Leutnants ober Feldwebelleutnants,
- e) 1500 M für die Witwe eines Offiziers bis zum Stabsoffizier einschließlich abwärts.

Das Kriegswaisengeld beträgt gemäß § 21 bes M.S.G. (wenn die allgemeine Versorgung zusteht):

- a) für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegs= trankenpflege oder eines Unterbeamten 108 M,
- b) für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklaffen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegs= frankenpflege oder eines Unterbeamten 140 M,
- c) für jedes vaterlose Kind eines Offiziers, der nicht eine Regimentskommandeurstelle innehatte, 200 M,
- d) für jedes elternlose Kind eines Offiziers, der nicht eine Regimentskommandeurstelle innehatte, 300 % \*).

Durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann eine den §§ 19 bis 25 entsprechende Kriegsversorgung gewährt werden:

ertennen

nehmern

28 ai=

imierten

note der

l.H.G.).

ehörigen

ffen des

vendeten

Ariegs=

lge einer

beichä=

ensichluß

Dienst=

hältnisse

Mobil=

worden

e Kriegs=

undheits=

ht, wenn

haben\*).
egsdienst=

en große

estaltung

larbeiten

nach dem

20 des

er eines

Rriegs=

coffiziers,

der frei=

rbeamten

hat.

rlich:

Gin

<sup>\*)</sup> Eine gewisse Beschränkung bes Anspruchs auf Ariegswitwengelb für die nach Friedensschluß geschlossenen Ehen enthält § 25 M.H.G.; § 26 M.H.G. erweitert den Areis der kriegsversorgungsberechtigten hinterbliebenen. Es heißt hier:

<sup>1.</sup> den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur "Demobilmachung" wegen des eingetretenen Krieges anßerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einslüssen ausgesetzt waren und insolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzter Absat Satz 2 angegebenen Zeitpunkte gestorben sind,

<sup>2.</sup> den hinterbliebenen von solchen Angehörigen des Heeres, die auf Befehl dem Kriege eines ausländischen Heeres oder einer ausländischen Marine beigewohnt haben und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach der Rückfehr vom Kriegsschauplatze gestorben sind.